

**Satzung
zur 1. Änderung
der Satzung über die öffentliche
Abwasserbeseitigung der Gemeinde Kodersdorf
(Abwassersatzung – AbwS) vom 14.10.2014**

Aufgrund von § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), § 50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in Verbindung mit den §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kodersdorf am 08.11.2016 folgende Änderungen der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (AbwS) vom 14.10.2014 beschlossen.

§ 1

Änderung des § 47 Höhe der Abwassergebühren

- (1) In § 47 Abs. 3 Nr. 1 wird „4,26 EUR je Kubikmeter Abwasser“ durch die Angabe „4,31 EUR je Kubikmeter Abwasser“ ersetzt.
- (2) In § 47 Abs. 4 Nr. 1 wird „12,78 EUR je Kubikmeter Abwasser“ durch die Angabe „12,93 EUR je Kubikmeter Abwasser“ ersetzt.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Ausgefertigt:
Kodersdorf, den 09. November 2016

ez. Schöne
Bürgermeister

– Siegel –

Hinweis nach § 4 Absatz 4 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen des Gemeinderates oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist,
 - c) ist eine Verletzung nach Satz 2, Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Der Hinweis ist hiermit erfolgt.